Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2552

Der Bundesminister des Innern
VI B 6 - 649 410/1

Bonn, den 3. September 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ausschöpfung des Wehrpotentials und Ausgleich von Härten bei der Ableistung des Wehrdienstes**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1962 — Drucksache IV/489 —**

Die Stellungnahme zu den Nummern 2 und 3 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1962, die mit Schreiben des Bundesministers der Verteidigung vom 3. Oktober 1962 — Drucksache IV/649 — mitgeteilt wurde, ergänze ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung wie folgt:

Zu Nr. 2

Heranziehung von Wehrpflichtigen im Rahmen einer zivilen Dienstpflicht

Die Heranziehung von Wehrpflichtigen, für die eine Verwendung bei der Bundeswehr nicht vorgesehen ist, zur Verstärkung der Polizeien der Länder mit Polizeireservisten in einem V-Fall soll auf der Grundlage des Zivildienstgesetzes geregelt werden. Der Entwurf dieses Gesetzes liegt dem Deutschen Bundestag als Drucksache IV/450 vor.

Die in einem V-Fall notwendige Verstärkung des Bundesgrenzschutzes ließe sich durch die Heranziehung von Wehrpflichtigen erreichen, für die eine Verwendung bei der Bundeswehr nicht vorgesehen ist; dies könnte allerdings nur auf der Grundlage eines Grenzschutzdienstpflichtgesetzes geschehen. Der Entwurf eines solchen Gesetzes wird in meinem Hause vorbereitet.

Zu Nr. 3

Freistellung der Wehrpflichtigen, die bei der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder im Rahmen einer zivilen Dienstpflicht ausgebildet sind, vom Wehrdienst

Um sicherzustellen, daß die Ausbildung bei den Polizeien der Länder und im Bundesgrenzschutz nicht durch nachträgliche Heranziehung zu einer anderen Verteidigungsleistung für die Polizeien und den Bundesgrenzschutz wertlos wird, muß das Wehrpflichtgesetz entsprechend ergänzt werden. Dies ist in dem obenerwähnten Entwurf eines Grenzschutzdienstpflichtgesetzes vorgesehen.

In Vertretung

Dr. Hölzl

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51